

2. Satzung vom 14.04.2014

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bundenthal vom 20.07.2007

Der Ortsgemeinderat der Gemeinde Bundenthal hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 17.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 27 wird folgender § 27 a angefügt:

Rasengrabstätten

- (1) Im südwestlich gelegenen Grabfeld E in Reihe 7 (oberste Reihe des Friedhofes) wird ein Urnengrabfeld für Rasenbestattungen ausgewiesen.
- (2) Es werden Rasen-Urnenreihengrabstätten (1 Asche) sowie Rasen-Urnenwahlgrabstätten mit 2 und 4 Grabstellen angelegt.
- (3) Auf Rasengrabstätten dürfen keine Einfassungen und Abdeckplatten errichtet werden. Zugelassen ist eine liegende Namenstafel in der Größe 40 cm x 40 cm und einer Dicke von 8-10 cm. Schriften müssen vertieft angelegt werden. Die Platten sind niveaugleich zu verlegen.

Bis 4 Wochen nach der Bestattung darf Grabschmuck auf der Grabstelle abgelegt werden. Nach Ablauf von 4 Wochen haben die Angehörigen den Blumen- und Kranzschmuck von der Grabstelle zu entfernen. Kränze, Blumenschmuck, Vasen und Grablichter dürfen danach nur auf einer eigens hierfür ausgewiesenen Fläche aufgestellt werden.

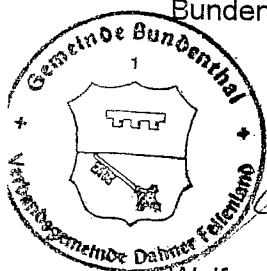
Im Bereich des Rasengrabfeldes dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freien Materialien bestehen, verwendet werden.

- (4) Im Übrigen gelten für Rasengrabstätten die Vorschriften für Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Bundenthal, den 14.04.2014



Wolfgang Morio
Ortsbürgermeister